

verstößen rigorose Sanktionen aussprechen können. Die spürbare Folge derzeit: Besonders kleine und mittlere Unternehmen sehen sich einer Rechtsunsicherheit ausgesetzt und müssen gleichzeitig viel Geld in die Umstellung ihrer Geschäftsprozesse investieren.

Glücklicherweise ist sich die FENCA dieses Problems genauso bewusst wie die nationalen Branchenverbände des Forderungsmanagements. Unter aktiver Mitwirkung der Mitglieder arbeitet der Europa-Verband derzeit an einem Code of Conduct zur Datenschutz-Grundverordnung. Der Code soll die abstrakten Normen und Rechtsbegriffe der Datenschutz-Grundverordnung konkretisieren und auf die Inkassobranche herunterbrechen. Zeitnah zum Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts Ende Mai 2018 soll der Code of Conduct dann auch der Europäischen Kommission zur offiziellen Anerkennung vorgelegt werden. Ab dann hilft er Inkassounternehmen dabei, die neuen Regeln rechtssicher umzusetzen und dient als verbindliche Interpretationshilfe für die Aufsichtsbehörden. Das wäre ein Meilenstein der verbandlichen Selbstregulierung in Europa.

Und auch über die Datenschutz-Grundverordnung hinaus setzt sich die FENCA für die Belange ihrer Mitglieder ein.

Ein weiteres wichtiges Thema, das auf dem Kongress intensiv diskutiert wurde, ist die Reputation des Berufsstandes. Nicht nur in Deutschland besteht eine erhebliche Schiefelage zwischen der öffentlichen Meinung über und den Verdiensten von Inkassodienstleistern. Gerade die britischen Branchenvertreter konnten davon berichten, wie gefährlich es ist, diesen Missstand einfach so hinzunehmen. Ähnlich wie die deutsche Inkassowirtschaft wurde auch das britische Forderungsmanagement vor einigen Jahren reguliert. Bedauerlich: Der britische Interessenverband hat bei den Entscheidern auf der Insel weit weniger Gehör und Unterstützung gefunden, als das in anderen EU-Mitgliedsstaaten, beispielsweise Deutschland, der Fall gewesen ist: Inkasso ist seither auf den britischen Inseln kaum mehr profitabel abbildbar. Kein schönes Szenario – nicht nur für die Branche selbst, sondern auch für die unzähligen Auftraggeber und damit für die Volkswirtschaft. Die Lehre: Aktives Reputationsmanagement mag müßig sein, ist aber langfristig entscheidend. Denn nur wenn Inkasso als das wahrgenommen wird, was es ist – ein Zahnrad, welches dafür sorgt, dass ganze Volkswirtschaften funktionieren –, kann die Branche darauf hoffen, wahrgenommen zu werden.

Im nächsten Jahr trifft sich die europäische Inkassobranche übrigens im Herzen von Europa: Der FENCA Kongress 2018 findet vom 24. bis 26. Oktober in Straßburg statt.

Deutsch – Jura, Jura – Deutsch

Der nachfolgende Satz des Kammergerichts (Beschl. v. 3.5.2017 – 4 Ws 61/17) geht schon allein fast über die Maximallänge dieser Kolumne hinaus:

„Denn auch soweit nicht die Auffassung vertreten wird, dass die in § 324 AO gegebene eigene Sicherungsmöglichkeit der Finanzbehörden bereits dem Arrestgrund entgegenstehe (so Bach, JR 2010, 286, 289 m.w.N.) oder dass dem steuerrechtlichen der generelle Vorrang vor dem strafprozessualen dinglichen Arrest zukomme (vgl. LG Mannheim StraFo 2007, 115; LG Berlin, Beschl. v. 6.3.2006 – 526 Qs 47-49/06 – [Juris-Rn 37] = wistra 2006, 358, 359), wird überwiegend mit Recht angenommen, dass ein strafprozessualer dinglicher Arrest zugunsten des Steuerfiskus nicht angeordnet werden – jedenfalls aber nicht über längere Zeit aufrechterhalten bleiben – darf, wenn der Steuerfiskus von der ihm zustehenden Möglichkeit, selbst einen dinglichen Arrest nach § 324 AO zu erlassen, ohne erkennbaren Grund keinen Gebrauch gemacht und dadurch ein fehlendes oder zumindest stark eingeschränktes Sicherungsbedürfnis in Bezug auf den strafprozessualen Arrest gezeigt hat (vgl. OLG Celle StV 2009, 120; OLG Oldenburg StraFo 2008, 25; LG Saarbrücken NSTZ-RR 2008, 284; LG Bochum wistra 2008, 237; HK/Gercke, StPO, 5. Aufl., § 111b Rn 20; Rogall a.a.O., § 111b Rn 37; Graf/Huber, StPO, 2. Aufl., § 111d Rn 7; KMR/Mayer, StPO, 80. EL, § 111b Rn 25; s. auch OLG Zweibrücken StraFo 2009, 462; LG Landshut wistra 2003, 199; a.A. LG Hamburg [Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses erst, wenn das zuständige Finanzamt bereits nach § 324 AO vorgegangen ist]; LG Halle wistra 2009, 39).“

Die Übersetzung: Zu Recht wird überwiegend angenommen: Ein strafprozessualer dinglicher Arrest zugunsten des Steuerfiskus darf nicht angeordnet werden oder längere Zeit aufrechterhalten bleiben, wenn der Fiskus es ohne sichtlichen Grund unterlässt, selbst einen dinglichen Arrest nach § 324 AO anzuordnen. Denn damit hat er gezeigt, dass für ihn kein oder ein stark eingeschränktes Bedürfnis an einem strafprozessualen Arrest besteht (...). Dieser Auffassung sind auch diejenigen, die nicht vertreten, dass bereits die Sicherungsmöglichkeit der Finanzbehörden nach § 324 AO dem Arrestgrund entgegenstehe (...) oder dass der steuerrechtliche dingliche Arrest generell dem strafprozessualen vorrangig sei. (...).

Und in den Klammern sollten weniger Nachweise stehen und erst recht keine eckigen Klammern mit weiteren Erläuterungen.

Rechtsanwalt Michael Schmuck